

Auszug aus dem Schreiben SenBauWohn V D 11 vom 18. Februar 1991

Betr.: Verwendung von ehemals nicht zugänglichen Akten und Plänen für vermessungstechnische Arbeiten

...

„Bezüglich der Verwendung der Akten und Pläne für die vermessungstechnische Arbeit bitten wir, wie folgt zu verfahren:

- a) Soweit für Grundstücke nach 1945 ein einwandfreies Vermessungszahlenwerk geschaffen worden ist bzw. Neuvermessungen stattgefunden haben und baurechtliche Linien rekonstruiert und örtlich abgesteckt worden sind, sind die alten Akteninhalte nur in Zweifelsfällen heranzuziehen.
- b) Soweit für Grundstücke nach 1945 keine Katastervermessungen und Absteckungen von baurechtlichen Linien vorgenommen wurden, sind die alten Akteninhalte zu verwenden.
- c) Soweit in Gebieten (Blöcken) nach 1945 nur wenige Katastervermessungen und Rekonstruktionen von baurechtlichen Linien stattgefunden haben, sollten die neuen Vermessungsergebnisse mit den alten Akteninhalten verglichen und sachverständig ausgewertet werden. Korrekturen sollten an den neuen Vermessungsergebnissen nur angebracht werden, wenn die Fehlergrenzen der Anweisung II überschritten werden.“